

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 13.07.2022

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat am 13.07.2022 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 26.06.2019 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert

1. Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Dem „Bau- und Umweltausschuss“ wird die Beschlussfassung über Auftragsvergaben bei verfügbaren Haushaltsmitteln bis zu einer Wertgrenze von 80.000 Euro übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister obliegt.
2. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7
3. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, den 13.07.2022


Theo Palm
1. Beigeordneter

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.